



Satzung

Satzung des

Musikverein Burgkunstadt e.V.

Diese Satzung wurde nach der letzten, vom Amtsgericht Lichtenfels beglaubigten Satzungsänderung vom 07.11.1980, neu überarbeitet.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen
„Musikverein Burgkunstadt e.V.“,

ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Burgkunstadt.

Der Verein ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes e.V.

Der Verein ist Nachfolger der ehemaligen Stadtkapelle Burgkunstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen, der Erhaltung, Förderung und Pflege der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zugwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Vereine werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung wird nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam und muss schriftlich der Vorstandschaft angezeigt werden.

Der Ausschluss kann bei Vereinsschädigendem Verhalten oder nach Beitragsrückstand von 12 Monaten erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Vorstandschaft.

§ 3

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 4

Vereinsorgan

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Anzeiger der Stadt Burgkunstadt.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie hat folgende Punkte zu beinhalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit von ihr bejaht wird.
Dies geschieht, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll.
7. Geheime Abstimmung erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand arbeitet

Als geschäftsführender Vorstand:

Bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer soweit dem Noten- und Zeugwart.

Als Gesamtvorstand:

Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ausschussmitgliedern. Der Ausschluss besteht aus bis zu 6 Personen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren und wird zu diesem Zweck mindestens einmal im Halbjahr einberufen.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bzw. des Gesamtvorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 7

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

§ 8

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der eventuellen Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ beinhalten.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgkunstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu werden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.05.2015 genehmigt.

.....

1.Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender

.....

Schatzmeister

.....

Protokollführer